

Neufassung der Ordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik und Ame- rikanistik an der Universität Potsdam

Vom 15. Mai 2008

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnisse, Täuschung

II. Besonderer Teil

- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Aufbau des Bachelorstudiums
- § 17 Schlüsselqualifikationen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Module
- Anlage 2: Diploma Supplement
- Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums

Ziel des Bachelorstudiums Anglistik und Amerikanistik ist die Aneignung von Wissen und praktisch-methodischen Fähigkeiten auf den Gebieten der anglophonen Literaturen und Kulturen sowie der englischen Sprache. Zum Studium gehört ferner die Ausbildung der Sprachkompetenz im Englischen.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam ist modular aufgebaut. Die Studiumumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP) gemäß § 9.

(2) Es wird als Zwei-Fach-Studium (90 oder 60 LP) angeboten.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt:

Erstfach	90 LP
Zweitfach	60 LP
<u>Schlüsselqualifikationen</u>	<u>30 LP</u>
	180 LP

Es sind grundsätzlich alle Fächerkombinationen möglich.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 4 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- *Vorlesungen (V)*:

Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuerer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

- *Proseminare (S)*:

Proseminare dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2008.

- Übungen (Ü):

Sie dienen der Entwicklung von Fertigkeiten und Fähigkeiten in allen Bereichen des Faches Englisch. Sie werden auf unterschiedlichem Niveau durchgeführt.

- Praktika (P):

Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachbezogener Arbeitsmethoden sowie genereller Schlüsselkompetenzen.

- Kolloquien (K):

Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leis-

tungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),

3. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
4. die Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen

und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Engagiert sich ein/e Studierende/r aktiv in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam, so kann sie/er aus diesem Grund auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen ablegen. Die Fristen dürfen aus diesem Grund um maximal zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktesystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde,

- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktesystem entspricht dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Die Modulnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten schriftlichen Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird durch das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die auf Grund der Benotung von nur einer prüfungsberechtigten Person erfolgte, die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, erfolgt eine weitere Bewertung durch eine zweite prüfungsberechtigte Person, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen, die über die endgültige Note befinden. Wird diese letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das jeweils erste Fachsemester werden Belegpunkte (BP) in folgender Höhe vergeben:

1. Fach (90 LP)	145 BP
2. Fach (60 LP)	100 BP

Für die Bachelorarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle

mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden den Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht die/der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück oder liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 7), so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich durch die beiden Fachnoten und die Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

(4) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A	die besten 10 %
ECTS-B	die nächsten 25 %
ECTS-C	die nächsten 30 %
ECTS-D	die nächsten 25 %
ECTS-E	die nächsten 10 %.

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende in diesem Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation

angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnisse, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte gelten auch für den neuen Termin.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angaben der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Besonderer Teil

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG, die insbesondere dem Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt.

(2) Voraussetzung ist ferner die Kenntnis des Lateinischen (Latinum) oder einer romanischen Sprache im Umfang von mindestens drei Jahren Schulunterricht. Studierende, die diese Voraussetzungen bei Aufnahme des Studiums noch nicht nachweisen können, müssen diese spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachweisen.

§ 16 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik als erstes Fach (90 LP, darin eingeschlossen 9 LP für die Bachelor-Arbeit) gliedert sich in die Bereiche der

- Sprachausbildung (insgesamt 17 LP)
- Literatur- und Kulturwissenschaft (38 LP)
- Sprachwissenschaft (26 LP).

Die folgende Aufstellung gibt an, welche Module angeboten werden und wie sie zu belegen sind.

Module der Sprachausbildung:

Grundmodul Sprachausbildung (G _S)			8 LP
Ü 2 SWS	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	3 LP	
Ü 2 SWS	Übersetzen	3 LP	
Ü 2 SWS	Aussprache	2 LP	

Aufbaumodul Sprachausbildung (A _S)			9 LP
Ü 2 SWS	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP	
Ü 4 SWS	Schriftlicher Ausdruck	6 LP	

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (G _{LK})			8 LP
S 2 SWS	Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	
S 2 SWS	Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	

Von den folgenden vier **Aufbaumodulen** sind wahlweise zwei Module mit 9 LP und zwei Module mit 6 LP zu belegen, so dass insgesamt **30 LP** erzielt werden. Im Rahmen von zwei Modulen ist jeweils eine **Hausarbeit** (je 12-15 S., je 3 LP) zu einem belegten Seminar zu schreiben. Folgende Module müssen belegt werden:

V/S 2 - 6 SWS	Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur (A1_{LK})	6/9 LP
---------------------	---	---------------

V/S 2 - 6 SWS	Aufbaumodul Britische Literatur (A2/3_{LK})	6/9 LP
---------------------	--	---------------

V/S 2 - 6 SWS	Aufbaumodul Britische Kultur (A4_{LK})	6/9 LP
---------------------	---	---------------

V/S 2 - 6 SWS	Aufbaumodul Postkoloniale Literatur und Kultur (A5_{LK})	6/9 LP
---------------------	---	---------------

Module der Sprachwissenschaft:

Grundmodul Linguistik (G _{Lin})			8 LP
S 2 SWS	Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem)	3 LP	
S 2 SWS	Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und Komplexe Sätze)	3 LP	
V 2 SWS	Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache)	2 LP	

Von den folgenden vier **Aufbaumodulen** sind A2_{Lin} und A3_{Lin} obligatorisch mit jeweils 6 LP oder 9 LP zu belegen. Bei Belegung mit 6 LP muss zusätzlich ein wahlobligatorisches Modul A1_{Lin} oder A4_{Lin} (6 LP) belegt werden, so dass insgesamt **18 LP** erzielt werden. In einem der Aufbaumodule muss eine **Hausarbeit** (3 LP) zu einem belegten Seminar geschrieben werden. Folgende Module werden angeboten:

V/S 2 - 4 SWS	A1_{Lin} Systemlinguistik	6 LP
------------------	--	-------------

V/S 2 - 6 SWS	A2_{Lin} Text- und Diskurslinguistik	6/9 LP
------------------	---	---------------

V/S 2 - 6 SWS	A3_{Lin} Sprachwandel, Sprachvariation	6/9 LP
------------------	---	---------------

V/S 2 - 4 SWS	A4_{Lin} Spracherwerb, Bilingualismus	6 LP
------------------	--	-------------

(2) Das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik als zweites Fach (60 LP) gliedert sich in die Bereiche

- Sprachausbildung (insgesamt 17 LP)
- Literatur- und Kulturwissenschaft (26 LP)
- Sprachwissenschaft (17 LP).

Die folgende Aufstellung gibt an, welche Module angeboten werden und wie sie zu belegen sind.

Module der Sprachausbildung:

Grundmodul Sprachausbildung (G_S)			8 LP
Ü 2 SWS	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	3 LP	
Ü 2 SWS	Übersetzen	3 LP	
Ü 2 SWS	Aussprache	2 LP	

Aufbaumodul Sprachausbildung (A_S)			9 LP
Ü 2 SWS	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	3 LP	
Ü 4 SWS	Schriftlicher Ausdruck	6 LP	

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft:

Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (G_{LK})			8 LP
S 2 SWS	Einführung in die Literaturwissenschaft	4 LP	
S 2 SWS	Einführung in die Kulturwissenschaft	4 LP	

Von den folgenden vier **Aufbaumodulen** sind wahlweise zwei Module mit jeweils 9 LP (9-9) oder drei Module mit jeweils 6 LP (6-6-6) zu wählen, so dass insgesamt **18 LP** erzielt werden. Im Rahmen von zwei Modulen ist jeweils eine **Hausarbeit** (je 12-15 S., je 3 LP) zu einem belegten Seminar zu schreiben. Folgende Module stehen zur Wahl:

V/S 2-6 SWS	Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur (A1_{LK})	6/9 LP
-------------------	---	---------------

V/S 2-6 SWS	Aufbaumodul Britische Literatur (A2/3_{LK})	6/9 LP
----------------	--	---------------

V/S 2-6 SWS	Aufbaumodul Britische Kultur (A4_{LK})	6/9 LP
----------------	---	---------------

V/S 2-6 SWS	Aufbaumodul Postkoloniale Literatur und Kultur (A5_{LK})	6/9 LP
----------------	---	---------------

Module der Sprachwissenschaft:

Grundmodul Linguistik (G_{LIn})			8 LP
S 2 SWS	Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem)	3 LP	
S 2 SWS	Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und Komplexe Sätze)	3 LP	
V 2 SWS	Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache)	2 LP	

Aufbaumodul Diskurs- und Variationslinguistik (A_{LIn-NF})			9 LP
V/S 2 SWS	Text- und Diskurslinguistik	3 LP	
V/S 2 SWS	Sprachwandel, Sprachvariation	3 LP	
Hausarbeit		3 LP	

Die **Hausarbeit** muss zu einem belegten Seminar geschrieben werden.

§ 17 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen ist ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Selbst-Reflexion und Planung;
2. Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben;
3. Kommunikation, Präsentation, Vermittlung;
4. Fremdsprache;
5. Digitale Informationsverarbeitung und Visualisierung;
6. Kultur, Geschichte, Interkulturalität;
7. Kunst, Religion, Philosophie;
8. Materie, Umwelt, Energie;
9. Staat und Recht;
10. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft;
11. Geschlecht, Herkunft, Alter;
12. Animus, anima, corpus.

(3) Die Module sind von den Studierenden frei wählbar. Sie müssen mindestens aus zwei verschiedenen Bereichen erbracht werden.

(4) Der Umfang der Module zu den fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen umfasst in der Regel 6 Leistungspunkte.

(5) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

(6) Jede Aktivität, die als Schlüsselqualifikation anerkannt werden soll, erfordert, sofern sie nicht benotet ist, eine schriftliche Einschätzung, die eine leistungsbezogene Bewertung ermöglicht.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester in der Regel im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat so rechtzeitig das Thema für die Bachelorarbeit erhält, dass die Arbeit bis zum Ende der Vorlesungszeit des letzten Semesters abgeschlossen werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe und des Abgabetermins aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit wird mit neun Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der

Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von sechs Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Die Bewertungen müssen in Form von Einzelgutachten vorliegen. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis

ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 9 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Der Antrag ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, die/der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 22 ausgesondert.

§ 22 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 21 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik befindet, kann die Bachelorprüfung längstens bis zum 31. März 2012 nach den bei der Aufnahme des Studiums gelten Rechtsvorschriften ablegen. Danach werden die Studierenden in die neugefasste Ordnung übergeleitet.

(3) Alle Leistungen von Studierenden, die im Rahmen der Ordnung für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik vom 23. Februar 2006 erbracht wurden, sind ohne Nachteil für die Studierenden vom Prüfungsausschuss für die neue Ordnung anzuerkennen.

§ 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2011/12 treten für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Anglistik und Amerikanistik die Regelungen der Ordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik vom 23. Februar 2006 (AmBek UP S. 332) außer Kraft.

Anlage 1

Beschreibung der Module im Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik

1. Module der Sprachausbildung

Grundmodul Sprachausbildung G_s					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 h	8	1 - 2	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen G1 _s : Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I G2 _s : Übersetzen G3 _s : Aussprache		Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h	Selbststudium 67,5 h 67,5 h 37,5 h	Leistungspunkte 3 LP 3 LP 2 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: - einen großen, auch fachbezogener Wortschatz - Fähigkeit, den Wortschatz kontrolliert zu verwenden - Fähigkeit, sich spontan, fließend und phonetisch/intonatorisch korrekt zu äußern - meist grammatisch korrekte Verwendung der Sprache - Fähigkeit zur Selbstkorrektur; Fehler beeinträchtigen die Kommunikation kaum				
3	Inhalte: - Merkmale gesprochener Sprache - Mündliche Kommunikation in der Zielsprache Englisch - Formulierung mündlicher Textzusammenfassungen und Kommentare - Führung von Diskussionen zu einer Vielzahl universeller und akademischer Themen - Inbeziehungsetzen typischer struktureller Einheiten der englischen und deutschen Sprache - Üben des Erstellens angemessener und korrekter Übersetzungen anhand verschiedener Texte				
4	Lehrformen Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen G1 _s : Hörverständnisprüfung + kurze Präsentation mit Diskussionsführung + Transkribieren von Hörtexten G2 _s : Klausur G3 _s : kurze Präsentation + mündliche Prüfung				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 8/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Koordinator(in) für Englisch im Sprachenzentrums und deren/dessen Mitarbeiter				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Sprachausbildung A_s					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	270 h	9	3 - 4	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A1 _s : Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II A2 _s : Schriftlicher Ausdruck		Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 4 SWS/45 h	Selbststudium 67,5 h 135 h	Leistungspunkte 3 LP 6 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: - Fähigkeit, die Gedanken flexibel und variationsreich zu formulieren. - Fähigkeit, feine Bedeutungsnuancen genau zum Ausdruck zu bringen. - Fähigkeit, bei Wortschatzlücken problemlos Umschreibungen zu gebrauchen.				
3	Inhalte: - spezielle Kommunikationsformen „Präsentieren“ und „Debattieren“ - Formulierung kontroverser Standpunkte in Diskussionen sowie deren Leitung - mündlicher Ausdruck, Kommentieren und Reagieren, Sprachorganisation und Rhetorik - Erstellen von Zusammenfassungen und Verfassen von strukturierten Texten				
4	Lehrformen Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Grundmodul Sprachausbildung G _s				
6	Prüfungsformen A1 _s : Präsentation + Teilnahme an einer Debatte A2 _s : Klausur: Essay				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Koordinator(in) für Englisch im Sprachenzentrums und deren/dessen Mitarbeiter				
11	Sonstige Informationen				

2. Module der Literatur- und Kulturwissenschaft

Grundmodul Einführung in die Literatur- und Kulturwissenschaft G_{LK}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand 240 h	Leistungspunkte 8	Studiensemester (empfohlen) 1 - 2	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen G1 _{LK} : Einführung in die englische und amerikanische Literatur G2 _{LK} : Einführung in die Kulturwissenschaft		Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h 2 SWS/ 22,5 h	Selbststudium 97,5 h 97,5 h	Leistungspunkte 4 LP 4 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Gegenstandsbereich und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft - Beherrschung grundlegender Begriffe - ihre Anwendung auf literarische Texte bzw. kulturelle Phänomene 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in den Literaturbegriff - Vermittlung von Grundzügen der Textanalyse auf der Basis der Gattungslogik - Erster Überblick über die britische und amerikanische Literaturgeschichte - Vorstellung und Einübung allgemeiner literaturwissenschaftlicher Arbeitsmethoden (Bibliographieren, Zitieren, Dokumentation von Quellen) - Vermittlung des kulturwissenschaftlichen Gegenstandsbereich: die britische Kultur der Gegenwart und ihre historischen Voraussetzungen, die elementaren wissenschaftlichen Arbeitstechniken sowie die Kenntnis der wichtigsten Konzepte der Cultural Studies - Vermittlung von Methodenwissen, das die Studierenden befähigt, in den aufbauenden Modulen selbständig zu arbeiten. 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen: G1 _{LK} : kursbegleitende kurze schriftliche Hausarbeit + Klausur G2 _{LK} : kursbegleitende kurze schriftliche Hausarbeit + Referat oder Klausur				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 8/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Amerikanische Literatur und Kultur A1_{LK}					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A1 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Amerikanischer Literatur und/oder Kultur	6 bzw. 9	Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können in der Zielsprache Englisch Fragen und Problemstellungen der Literatur- und Kulturwissenschaft identifizieren und in inhaltlichen Zusammenhängen erkennen, sowie in mündlicher und schriftlicher Form systematisch rekonstruieren und sich kritisch dazu positionieren. - können Grundkenntnisse zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Analysemethoden mit Hilfe fachspezifischer Terminologie zur Text- und Medienanalyse anwenden; - nutzen relevante Informationsquellen und –medien und wenden die Techniken des Bibliographierens u.a. Formen des Informationsmanagements in der Seminararbeit und in Präsentationen sicher an. - sind in der Lage in projektorientierten LV in Gruppen-/Partnerarbeit gemeinsame Arbeitsergebnisse adressatengerecht und mit Hilfe von Präsentationsmedien – und technologien darzustellen. - kennen die Relevanz methodisch konsistenter und wissenschaftlicher Argumentation. - eignen sich analytische, hermeneutische, argumentative und dialogische Kompetenzen an, die Grundlage literatur- und kulturwissenschaftlichen Arbeitens sind. 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung mit ästhetischen und kulturellen Entwicklungslinien der amerikanischen Literatur und Kultur - Erarbeitung und Festigung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie der Auseinandersetzung mit neueren Theorien und ausgewählten Genres - Behandlung von Bezügen zu anderen Literaturen bzw. Kulturen - Behandlung des Wandels der literarischen und kulturellen Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien - Systematische Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln des Faches 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G1 _{LK} oder G2 _{LK} je nach literatur- oder kulturwissenschaftlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltung				
6	Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				

9	Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft
11	Sonstige Informationen

Aufbaumodul Britische Literatur A2/3_{LK}					
Kennnummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	180 h bzw. 270 h	6 bzw. 9	ab dem 2. Semester	jedes Semester	1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A2/3 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Britischen Literatur		Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis von Schlüsseltexten der britischen Literaturgeschichte; analytisches Textverständnis in Bezug auf literarische Repräsentationstechniken - Grundkenntnisse der Gattungslogik (Drama, Erzählprosa, Gedicht) und der Gattungsgeschichte - Fähigkeit, Texte und Gattungen in ihren außerliterarischen historischen Horizont einordnen zu können. - Erwerb von Kenntnissen zu grundlegenden literaturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete ästhetische Entwicklungslinien und Epochenfragen - Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit neueren literaturwissenschaftlichen Theorien an ausgewählten Genres. 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten innerhalb der drei Dimensionen der textuellen Darstellung, der Gattungslogik und -geschichte sowie des außerliterarischen Zusammenhangs mit anderen Diskursfeldern, mit kultur- oder sozialgeschichtlichen Kontexten - Zugrundelegung und Reflexion verschiedenartiger theoretischer Zugangsweisen 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G1 _{LK}				
6	Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: Schriftlichen Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Britische Kultur A4_{LK}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A4 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Britischen Kultur	6 bzw. 9	Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: - Kenntnisse zu grundlegenden kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete historische Zusammenhänge - Vertiefung kulturwissenschaftlicher Analysemethoden sowie Erprobung theoretischer Ansätze an konkreten Fallbeispielen.				
3	Inhalte: - Vermittlung grundlegender Kenntnisse der britischen Kulturgeschichte - Behandlung von Wechselbeziehungen zwischen gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Entwicklungen - Entwicklung der britischen Kultur(en) im europäischen und weltgeschichtlichen Kontext - Vermittlung eines kritisch-methodischen Umgangs mit verschiedenen Textsorten, Medien und historischen Dokumenten anhand von Fallstudien zu konkreten historischen Problemen				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G2 _{LK}				
6	Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Postkoloniale Literatur und Kultur A5_{LK}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A5 _{LK} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Postkolonialen Literatur und/oder Kultur	6 bzw. 9	Kontaktzeit 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP [+ 3 LP] bzw. 9 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: - Kenntnisse zu grundlegenden literatur- bzw. kulturgeschichtlichen Zusammenhängen und deren Einbettung in übergeordnete kulturelle, politisch-historische und ästhetische Entwicklungslinien; - Einübung literatur- bzw. kulturwissenschaftlicher Analysemethoden; - Befähigung zur Auseinandersetzung mit neueren Theorien an ausgewählten Genres und Medien.				
3	Inhalte: - Behandlung der postkolonialen literatur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung - Postkoloniale Theoriebildung - Wandel literarischer und kultureller Klassifizierungs- und Periodisierungskriterien.				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G1 _{LK} oder G2 _{LK} je nach literatur- oder kulturwissenschaftlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltung				
6	Prüfungsformen: Seminar: mündliches Referat, kurze schriftliche Hausarbeit (5 - 8 Seiten) oder Klausur; Vorlesung: Klausur; Wahlweise: schriftliche Hausarbeit (12 - 15 Seiten) zu einem belegten Seminar				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für Literatur- und Kulturwissenschaft				
11	Sonstige Informationen				

3. Module der Sprachwissenschaft

Grundmodul Linguistik G_{Lin}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Studiensemester (empfohlen)	Häufigkeit des Angebots	Dauer (empfohlen)
	240 h	8	1 - 2 oder 2 - 3	jedes Semester	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen G1 _{Lin} : Seminar: Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem) G2 _{Lin} : Seminar: Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und Komplexe Sätze) G3 _{Lin} : Vorlesung: Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache)		<i>Kontaktzeit</i> 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h	Selbststudium 67,5 h 67,5 h 37,5 h	Leistungspunkte 3 LP 3 LP 2 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - ein Grundverständnis über den strukturellen Aufbau und wesentliche phonetische, morphologische und lexikalisch-semantische Eigenschaften des englischen Sprachsystems entwickeln. - Grundwissen über den Aufbau einfacher und komplexer Sätze erwerben. - ein Grundverständnis über die wichtigsten Veränderungen in der Geschichte der englischen Sprache und über die Herausbildung ihrer regionalen, sozialen und funktionalen Variabilität entwickeln. 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Wesen der Sprache - Überblick über die charakteristischen Eigenschaften von Sprache - Ziele und Vorgehensweisen der Sprachwissenschaft - Phonetik, Phonologie, Morphologie, lexikalische Semantik - Syntax, Satzsemantik - Entwicklung der englischen Sprache von ihren Anfängen bis heute - Herausbildung der wichtigsten regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten der englischen Sprache 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G2 _{Lin} und G3 _{Lin} setzen G1 _{Lin} voraus.				
6	Prüfungsformen G1 _{Lin} : Klausur G2 _{Lin} : Klausur G3 _{Lin} : Klausur				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor für Lehramtsstudiengänge Englisch, Zwei-Fach-Bachelor Anglistik und Amerikanistik				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 8/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Systemlinguistik A1_{Lin}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand 180 h	Leistungspunkte 6	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A1 _{Lin} : wahlweise 1 oder 2 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Systemlinguistik		<i>Kontaktzeit</i> 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über phonetische Sachverhalte und phonologische Zusammenhänge eines ausgewählten Teilgebietes erlangen, - z. B. artikulatorische und auditive Beschreibungsfähigkeiten erwerben und/oder zur akustischen und phonologischen Analyse befähigt werden, - und/oder gesichertes Wissen über Flexion und Wortbildung im Englischen bzw. über lexikologische Eigenschaften des Englischen bzw. über den Aufbau englischer Sätze, Teilsätze und Phrasen sowie Wissen über geeignete Nachschlagwerke erlangen, - und/oder befähigt werden, morphologische, syntaktische bzw. lexikalisch-semantische Phänomene des Englischen zu analysieren. 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau auf den sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen - Erweiterung der angelegten Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgewählten Gebieten der Phonetik und Phonologie bzw. der Morphologie, Lexikologie, Syntax und/oder lexikalischen Semantik des Englischen, vor allem der Standardvarietäten - Beschreibung der Einheiten und Strukturen der segmentalen Ebene (Laute) und/oder der suprasegmentalen Ebene (Silbe, Betonung und Intonation) bzw. der verschiedenen lexiko - grammatischen Ebenen (z. B. Morpheme, Wörter, Phrasen; Sätze) - Probleme der sprachtheoretischen Erklärung innerhalb unterschiedlicher Paradigmen der Linguistik (strukturell, generativ, funktional) - Schulung des methodologischen Bewusstseins für systemlinguistische Fragezugänge 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G _{Lin}				
6	Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung zu jeder Lehrveranstaltung Wahlweise eine Hausarbeit (12 - 15 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Text- und Diskurslinguistik A2_{Lin}					
Kennnummer	Arbeitsaufwand 180 h bzw. 270 h	Leistungspunkte 6 bzw. 9	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A2 _{Lin} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen der Text- und Diskurslinguistik		<i>Kontaktzeit</i> 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP (+ 3 LP) bzw. 9 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen - Wissen über Bedeutungsstrukturen auf Satz- bzw. Äußerungsebene erwerben, - zur Analyse satzsemantischer bzw. pragmatischer Phänomene des Englischen befähigt werden, - Kenntnis grundlegender texttheoretischer und gesprächsanalytischer Begriffe erlangen, - zur Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse befähigt werden.				
3	Inhalte: - Aufbau auf Vorkenntnissen der sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen und Erweiterung der angelegten Fähigkeiten in ausgewählten Gebieten der Satzsemantik und Pragmatik des Englischen - Erweiterung von Kenntnissen zum Sprachsystem um eine text - und diskurslinguistische bzw. kommunikative Dimension, Betrachtung der Sprache im Kontext - Betrachtung des Handlungscharakters von sprachlichen Äußerungen in der menschlichen Kommunikation, sowie von Inferenzen und deren Bearbeitung durch pragmatische Prinzipien - Behandlung der Eigenschaften mündlicher und schriftlicher Texte sowie struktureller und funktionaler Merkmale wichtiger Texttypen des Englischen bzw. der Struktur und Organisation alltagssprachlicher und institutioneller Kommunikation - Entwicklung von Fähigkeiten zur Beschreibung und Analyse mündlicher und schriftlicher Texte und Diskurse				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G _{Lin}				
6	Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung zu jeder Lehrveranstaltung Wahlweise eine Hausarbeit (12 - 15 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Sprachwandel, Sprachvariation A3_{Lin}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand 180 h bzw. 270 h	Leistungspunkte 6 bzw. 9	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A3 _{Lin} : wahlweise 1 - 3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen des Sprachwandels, der Sprachvariation		<i>Kontaktzeit</i> 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h bzw. 6 SWS/67,5 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h [+ 90 h (Hausarbeit)] bzw. 202,5 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP (+ 3 LP) bzw. 9 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - ein erhöhtes Bewusstsein für die sprachliche Variation und Entwicklung sowie ihrer Ursachen und Erscheinungsformen erlangen. - Wissen um die Art und die Breite der Variation in englischsprachigen Ländern und Regionen, einschließlich der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem (Standard-) Englisch erwerben. - Zusammenhänge zwischen allgemeinen Prinzipien des Sprachwandels und spezifischen Veränderungen in der Geschichte des Englischen verstehen. - die Fähigkeit erlangen, erworbene Analysefertigkeiten auf Variations- und Entwicklungsphänomene anzuwenden und ggf. zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten befähigt werden. 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Erörterung von Theorien des Sprachwandels und der sprachlichen Variation sowie Fragen des Sprachkontaktes und der Normsetzung - Anhand ausgewählter Gegenstandsbereiche (Phonetik/Phonologie, Lexis, Syntax), wird exemplarisch mit Entwicklungsprozessen im Laufe der englischen Sprachgeschichte bzw. mit der Art und der Breite der Variation in unterschiedlichen englischsprachigen Regionen bzw. sozialen Gruppen bekannt gemacht - und/oder Behandlung von Methoden der Dialektologie bzw. der quantitativen und der interpretativen Soziolinguistik - und/oder Untersuchung der Geschichte der englischen Sprache in ihren einzelnen Entwicklungsstadien, dem Alt-, Mittel- und Frühneuenglischen auf der Grundlage authentischen Sprachmaterials 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G _{Lin}				
6	Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung zu jeder Lehrveranstaltung Wahlweise eine Hausarbeit (12 - 15 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6 bzw. 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Spracherwerb, Bilingualismus A4_{Lin}					
Kennnummer	Arbeitsaufwand 180 h	Leistungspunkte 6	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A4 _{Lin} : wahlweise 1 oder 2 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS zu speziellen Themen des Spracherwerbs, Bilingualismus		<i>Kontaktzeit</i> 2 SWS/22,5 h bzw. 4 SWS/45 h	Selbststudium 67,5 h + 90 h (Hausarbeit) bzw. 135 h	Leistungspunkte 3 LP + 3 LP bzw. 6 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen - Verständnis der Hauptthemen und Forschungsfragen von Zweitspracherwerbsforschung bzw. Bilingualismus erlangen, - Grundlegende Terminologien und Konzepte beherrschen, - elementarer Fertigkeiten zur Analyse von einfachen Datensätzen entwickeln.				
3	Inhalte: - Einführung in die Bereiche psycholinguistischer Forschung, die sich mit bilingualem Erstspracherwerb und frühem und spätem Zweitspracherwerb beschäftigen - Verhältnis zwischen Spracherwerbsforschung und theoretischer Linguistik bzw. kognitiver Psychologie, grundlegende Forschungsfragen auf diesem Gebiet - Einführung in die soziale, psycholinguistische und neurolinguistische Bilingualismusforschung - Beschreibungen bilingualer Gemeinschaften und deren Codes, Sprachen, die aus Sprachkontakt entstehen (Pidgins und Creoles), soziale, linguistische und psychologische Merkmale von Codeswitching bzw. Entlehnung und das bilinguale Individuum - Untersuchung von Lerner Sprache und Manifestationen typischen Sprachverhaltens von Bilingualen mit gegenstandsspezifischen Analysemethoden				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G _{Lin}				
6	Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung zu jeder Lehrveranstaltung Wahlweise eine Hausarbeit (12 - 15 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 6/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“				
11	Sonstige Informationen				

Aufbaumodul Diskurs- und Variationslinguistik A_{Lin-NF}					
Kenn- nummer	Arbeitsaufwand 270 h	Leistungspunkte 9	Studiensemester (empfohlen) ab dem 2. Semester	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer (empfohlen) 1 - 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen A2 _{Lin} : Lehrveranstaltung zu einem speziellen Thema der Text- und Diskurslinguistik A3 _{Lin} : Lehrveranstaltung zu einem speziellen Thema des Sprachwandels, der Sprachvariation		<i>Kontaktzeit</i> 2 SWS/22,5 h 2 SWS/22,5 h	Selbststudium 67,5 h 67,5 h + 90 h (Hausarbeit)	Leistungspunkte 3 LP 3 LP + 3 LP
2	Lernergebnisse/Kompetenzen: Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - Wissen über Bedeutungsstrukturen auf Satz- bzw. Äußerungsebene erwerben. - Kenntnis grundlegender texttheoretischer und gesprächsanalytischer Begriffe erlangen. - ein erhöhtes Bewusstsein für die sprachliche Variation und Entwicklung sowie ihrer Ursachen und Erscheinungsformen erlangen. - Zusammenhänge zwischen allgemeinen Prinzipien des Sprachwandels und spezifischen Veränderungen in der Geschichte des Englischen verstehen. 				
3	Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau auf Vorkenntnissen der sprachwissenschaftlichen Einführungsveranstaltungen - Erweiterung von Kenntnissen zum Sprachsystem um eine text - und diskurslinguistische bzw. kommunikative Dimension - Behandlung der Relation von Text und Kontext, der Eigenschaften mündlicher und schriftlicher Texte sowie struktureller und funktionaler Merkmale wichtiger Texttypen des Englischen bzw. der Struktur und Organisation alltagssprachlicher und institutioneller Kommunikation - Einführung in Prinzipien des Sprachwandels und in die Variationslinguistik - Erörterung von Theorien des Sprachwandels und der sprachlichen Variation sowie Fragen des Sprachkontaktes und der Normsetzung - Behandlung von Methoden der Dialektologie sowie der quantitativen und der interpretativen Soziolinguistik 				
4	Lehrformen Seminar, Vorlesung				
5	Teilnahmevoraussetzungen G _{Lin}				
6	Prüfungsformen Klausur, Referat, Kurzessay (5 - 8 Seiten) oder mündliche Prüfung zu jeder Lehrveranstaltung Hausarbeit (12 - 15 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistungen				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Bachelor Anglistik und Amerikanistik (Nebenfach)				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 9/180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Lehrstühle für „Englische Sprache der Gegenwart“, „Entwicklung und Variation der englischen Sprache“, „Angewandte Linguistik/Anglistik“				
11	Sonstige Informationen				

Anlage 3: Exemplarische Studienverlaufspläne im Bachelorstudium Anglistik/Amerikanistik

1. BA Anglistik Amerikanistik (Erstes Fach)

	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung	LP
1. Semester	Grundmodul Sprachausbildung	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	Ü	2	Seminarleistungen	3
		Aussprache	Ü	2	mdl. Prüfung (15 Min)	2
	Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Einführung in die Literaturwissenschaft	S	2	Kurzessay + Klausur (90 Min)	4
		Einführung in die Kulturwissenschaft	S	2	Kurzessay + Referat oder Klausur (90 Min)	4
	Grundmodul Linguistik	Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem)	S	2	Klausur (90 Min)	3
2. Semester	Grundmodul Sprachausbildung	Übersetzen	Ü	2	Klausur (90 Min)	3
	Aufbaumodul Amerikanische Literatur/Kultur	Thema aus der Amerikanischen Literatur/Kultur	V	2	Klausur (90 Min)	3
		Thema aus der Amerikanischen Literatur/Kultur	S	2	Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min)	3
	Grundmodul Linguistik	Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und komplexe Sätze)	S	2	Klausur (90 Min)	3
		Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache)	V	2	Klausur (90 Min)	2
3. Semester	Aufbaumodul: Sprachausbildung	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	Ü	2	Seminarleistungen	3
	Aufbaumodul Britische Literatur	Thema aus der Britischen Literatur	V	2	Klausur (90 Min)	3
		Thema aus der Britischen Literatur	S	2	Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min)	3
	Hausarbeit					3
	Aufbaumodul Text- und Diskurslinguistik	Thema aus Text- und Diskurslinguistik	S	2	Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min)	3
						Σ 15
4. Semester	Aufbaumodul: Sprachausbildung	Schriftlicher Ausdruck	Ü	4	Klausur (90 Min)	6
	Aufbaumodul Britische Kultur	Thema aus der Britischen Kultur	V	2	Klausur (90 Min)	3
		Thema aus der Britischen Kultur	S	2	Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min)	3
	Hausarbeit					3
5. Semester	Aufbaumodul Postkoloniale	Thema aus der Postkolonialen Literatur/Kultur	V	2	Klausur (90 Min)	3

	Literatur/Kultur	Thema aus der Postkolonialen Literatur/Kultur	S	2	Referat, Kurzes-say oder Klausur (90 Min)	3
	Aufbaumodul Sprachwandel, Sprachvariation	Thema aus Sprachwan-del/Sprachvariation	V	2	Klausur (90 Min)	3
		Thema aus Sprachwan-del/Sprachvariation	S	2	Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min)	3
		Hausarbeit				
						Σ 15
6. Semes-ter	Aufbaumodul Systemlinguistik	Thema aus Systemlinguistik	S	2	Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min)	3
		Thema aus Systemlinguistik	S	2	Referat, Kurzes-say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min)	3
	Bachelorarbeit					9
						Σ 15

2. BA Anglistik Amerikanistik (Zweites Fach)

	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung	LP
1. Semester	Grundmodul Sprachausbildung	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck I	Ü	2	Seminarleistungen	3
		Aussprache	Ü	1	mdl. Prüfung (15 Min)	1
	Grundmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	Einführung in die Literaturwissenschaft	S	2	Kurzessay + Klausur (90 Min))	4
		Einführung in die Kulturwissenschaft	S	2	Kurzessay + Referat oder Klausur (90 Min)	4
2. Semester	Grundmodul Sprachausbildung	Übersetzen	Ü	2	Klausur (90 Min)	3
	Grundmodul Linguistik	Einführung in die anglistische Linguistik I (Phonem – Morphem – Lexem)	S	2	Klausur (90 Min)	3
	Aufbaumodul Amerikanische Literatur/Kultur	Thema aus der Amerikanischen Literatur/Kultur	S	2	Referat, Kurzes- say oder Klausur (90 Min)	3
			Hausarbeit			
3. Semester	Aufbaumodul: Sprachausbildung	Hörverstehen und mündlicher Ausdruck II	Ü	2	Seminarleistungen	3
	Grundmodul Linguistik	Einführung in die anglistische Linguistik II (Einfache und komplexe Sätze)	S	2	Klausur (90 Min)	3
		Einführung in die anglistische Linguistik III (Entwicklung und Variation der englischen Sprache)	V	2	Klausur (90 Min)	2
4. Semester	Aufbaumodul: Sprachausbildung	Schriftlicher Ausdruck	Ü	4	Klausur (90 Min)	6
	Aufbaumodul Britische Literatur	Thema aus der Britischen Literatur	S	2	Referat, Kurzes- say oder Klausur (90 Min)	3
			Hausarbeit			
						Σ 12
5. Semester	Aufbaumodul Diskurs- und Variationslinguistik	Thema aus Text- und Diskurslinguistik	S	2	Referat, Kurzes- say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min)	3
		Thema aus Sprachwandel, Sprachvariation	S	2	Referat, Kurzes- say, mdl. Prüfung oder Klausur (90 Min)	3
	Hausarbeit				3	
						Σ 9
6. Semester	Aufbaumodul Britische Kultur	Thema aus der Britischen Kultur	V	2	Klausur (90 Min)	3
		Thema aus der Britischen Kultur	S	2	Referat, Kurzes- say oder Klausur (90 Min)	3
						Σ 6



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname**

1.2 **Vorname**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Anglistik und Amerikanistik

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s. o.]

Status (Typ/Trägerschaft)
[s. o.]

2.5 **Im Unterricht/In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Englisch und Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Weitere Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG, die insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse regelt.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorstudiengang *Anglistik und Amerikanistik* zielt darauf ab, den Studierenden ein breites, methodisch fundiertes Wissen auf den Gebieten der anglistisch-amerikanistischen Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu vermitteln. Zum Studium gehört ferner die Ausbildung der Sprachkompetenz im Englischen. Damit wird eine breite philologische und kulturelle Kompetenz begründet.

Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in vier parallel angebotene Bereiche. (1) Die Sprachausbildung wird vom Sprachenzentrum der UP vorgenommen und hat die Schwerpunkte Hörverstehen und mündlicher Ausdruck, Übersetzung, Aussprache und schriftlicher Ausdruck. (2) Die Literaturwissenschaft vermittelt die textanalytisch begründete Kenntnis wichtiger literarischer Werke und anderer Symbolformen im Kontext der gesamten britischen und amerikanischen Literaturgeschichte. Die Module der Kulturwissenschaft thematisieren Formen der Repräsentation (Diskurse, Medien, Institutionen) in anglophonen Kulturen. Ein eigenes Modul widmet sich post-kolonialen Literaturen und Kulturen. (3) Die Sprachwissenschaft vermittelt den Studierenden ein Verständnis für Strukturen und Funktionen der englischen Sprache, Grundzüge ihrer Variation und Entwicklung sowie Prinzipien des Spracherwerbs. Besondere Bereiche bilden die Systemlinguistik, die Text- und Diskurslinguistik, Sprachwandel und Sprachvariation sowie Spracherwerb und Bilingualismus. (4) Ein weiterer, übergreifender Studienbereich macht wahlweise-obligatorisch mit fachspezifischen wie auch allgemeinen Schlüsselqualifikationen vertraut.

Abgeschlossen wird das Bachelorstudium *Anglistik und Amerikanistik* mit einer schriftlichen Arbeit.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss ist gemäß §§ 6-9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes eine Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang *Anglophone Literaturen und Kulturen*, wie er auch für eine Bewerbung für andere anglistisch-amerikanistische fachwissenschaftliche sowie verschiedenste kultur-, literatur-, sprach- und medienwissenschaftlich profilierte Master-Studiengänge sowohl an der Universität Potsdam als auch an anderen Hochschuleinrichtungen qualifiziert.

5.2 Beruflicher Status

Es handelt sich um einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss für Tätigkeiten in Behörden, Verbänden sowie Unternehmen, in denen grundlegende fachliche Kenntnisse in Kombination mit sicherer Sprachbeherrschung und breiter kultureller Kompetenz eine Basis sind.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die Kenntnis des Lateinischen oder einer romanischen Sprache in einem Umfang nachgewiesen werden, der drei Jahren Schulunterricht entspricht.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/u/anglistik> wird über den Studiengang Anglistik und Amerikanistik informiert.

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...
Prüfungszeugnis vom ...
Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First name

1.3 Date, Place of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
English and American Studies

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent; language test.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Bachelor programme *English and American Studies* aims to provide students with broad, methodologically informed knowledge in the fields of British and American literary and cultural studies and English linguistics. The programme consists of modules and is divided into four areas of study. (1) English language training is offered by the language centre of Potsdam University. It focuses on listening/understanding, speaking, translation, pronunciation and writing skills. (2) Literary studies introduce the students to textual analysis and to important literary works in the context of British and American literary history. Cultural studies investigate various forms of representations (discourses, media, institutions) in English speaking societies, including postcolonial cultures. (3) In the area of linguistics students examine the structures and functions of the English language, aspects of its variation and change as well as principles of language acquisition. Special fields of study are language as a system, text and discourse linguistics, language variation and change, language acquisition and bilingualism. (4) Key qualifications and skills, both subject-oriented and general, are regular features of the teaching programme. The programme concludes with a thesis.

4.3 Program Details

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs, especially for M.A. programs in the fields of English and American Studies

5.2 Professional Status

The Bachelor of Arts degree is a first academic degree providing a recognized professional qualification enabling graduates to perform professional activities in the economic, administrative and cultural sectors.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Evidence of knowledge of Latin or a Romance language corresponding to 3 years of secondary school training must be provided before writing the Bachelor thesis.

6.2 Further Information Sources

Institution: <http://www.uni-potsdam.de/u/anglistik>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.